



mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Euskirchen, 31.10.2025

Amtsgericht

Liebich

Richterin am Amtsgericht

Begläubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Euskirchen



Die Verhinderungsbetreuerin darf die Angelegenheiten der Betreuten nur besorgen, soweit der Betreuer Herr Jan Peters verhindert ist.

Es wird daneben die Tochter, Frau Sabine Peters, Uferstraße 1, 50389 Wesseling zur weiteren vorläufigen Betreuerin bestellt.

Die Bestellung umfasst:

Gesundheitsfürsorge

Es wird der Sohn, Herr Jan Peters, Urfelder Straße 7, 50389 Wesseling zum weiteren vorläufigen Verhinderungsbetreuer bestellt.

Die Bestellung umfasst:

Gesundheitsfürsorge

Der Verhinderungsbetreuer darf die Angelegenheiten der Betreuten nur besorgen, soweit die weitere Betreuerin Frau Sabine Peters verhindert ist.

Die vorläufige Betreuerbestellung endet am 30.04.2026, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

Diese Entscheidung ist sofort wirksam.

**Gründe:**

Die Entscheidung beruht auf § 1814 BGB.

Nach dem ärztlichen Zeugnis der Frau Dr. med. C. Kleespies liegt bei Frau Peters eine Demenz vor.

Danach und nach dem Ergebnis der Anhörung bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass Frau Peters aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, eigene Angelegenheiten wahrzunehmen und dass deshalb nach § 1814 BGB ein Betreuer zu bestellen ist. Die bislang bevollmächtigte Tochter hat die Vollmacht niedergelegt.

Eine abschließende Beurteilung ist jedoch erst nach weiteren Ermittlungen möglich und zulässig. Andererseits müssen für die Betroffene dringend Entscheidungen getroffen werden. Deshalb ist es zur Vermeidung erheblicher Nachteile geboten, im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 300 Abs. 1 FamFG zunächst vorläufig einen Betreuer zu bestellen.

Die zeitliche Begrenzung der einstweiligen Anordnung folgt aus § 302 S. 1 FamFG.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 287 Abs. 2 FamFG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.